

Datum: 20.06.2017  
Telefon: 0 233-92394  
Telefax: 0 233-26935

**Personal- und  
Organisationsreferat**  
Personalbetreuung  
POR-P 2.1

Prämie für freiwillig erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im Feuerwehrdienst;  
Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses am 25.07.2017  
(Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 08916)

**An KVR-IV-BD GS4**  
(vorab per E-Mail:

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 06.06.2017, bei uns eingegangen am 19.06.2017,  
nehmen wir zu Ihrer Beschlussvorlage für den Kreisverwaltungs Ausschuss am 25.07.2017  
bzw. für die Vollversammlung am 26.07.2017 wie folgt Stellung:

Das Personal- und Organisationsreferat hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Gewäh-  
rung einer Prämie als Ausgleich einer freiwillig erhöhten regelmäßigen wöchentlichen Arbeits-  
zeit für den Feuerwehrdienst auf Grundlage des Art. 99b Bayerisches Besoldungsgesetz  
(BayBesG). Allerdings würde eine - wie vorgeschlagen - rückwirkende Prämienzahlung zum  
01.01.2017 gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach Art. 61 Abs. 2  
GO verstoßen.

Die Prämie für die freiwillig erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im Feuerwehrdienst wurde  
im staatlichen Bereich für die Feuerwehrbeamtinnen und -beamten der Werkfeuerwehr Gar-  
ching eingeführt. Den Kommunen steht es frei, ebenfalls von der Prämie nach Art. 99b Bay-  
BesG Gebrauch zu machen. Die Entscheidung, die Prämie einzuführen, ist ermessensfehler-  
frei im Sinne des Art. 40 BayVwVfG, hinsichtlich des Entschließungsermessens sind Ermes-  
sensfehler nicht erkennbar.

Allerdings besteht keine Notwendigkeit, die Prämie rückwirkend einzuführen. Mit Gewährung  
der Prämie soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, von der Opt-Out-Regelung nach  
§ 4 Abs. 2 AzV Gebrauch zu machen bzw. verhindert werden, dass Feuerwehrbeamtinnen und  
-beamte, die bereits eine Opt-Out-Regelung nach § 4 Abs. 2 AZV vereinbart haben, diese ge-  
mäß § 4 Abs. 4 AzV mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres  
schriftlich widerrufen.

Diese Zielsetzung kann durch eine rückwirkende Prämien gewährung nicht anders erreicht  
werden als durch eine Festsetzung des Inkrafttretenszeitpunkts mit Beschlussfassung. Nicht  
erkennbar ist auch eine Gefährdung des Sicherheitsstandards, falls die Prämie nicht rückwir-  
kend zum 01.01.2017 gewährt werden würde, da ein rückwirkender Widerruf gemäß § 4 Abs.  
4 AzV nicht möglich ist. Die Tatsache, dass und die Hintergründe, warum der Freistaat Bayern  
für seinen Bereich die Rückwirkung zum 01.01.2016 vereinbart hat, ist für die bei der Stadt  
München zu treffende Ermessensentscheidung nicht relevant. Ob und inwieweit hierbei noch  
nicht berücksichtigte personalpolitische Gründe gleichwohl zu einer abweichenden Einschät-  
zung führen, kann nicht beurteilt werden.

Gegen die Beschlussvorlage bestehen auch unter dem Blickwinkel Personalkosten keine Ein-  
wände.

gez.